Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

FRAGEBOGEN
FESTSTELLUNG der SCHWERARBEITSZEITEN nach dem GSVG / FSVG
für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON		Versicherungsnummer	
Familienname			Titel	
Vorname			Geburtsdatum	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		E-Mail		

2	ERWERBSTÄTIGKEIT
Füllen Sie bitte für jede Tätigkeit, bei der Sie in den letzten 20 Jahren Schwerarbeit geleistet haben, einen gesonderten Fragebogen aus.	
Bei welcher Erwerbstätigkeit haben Sie Schwerarbeit ausgeübt? (Gewerbe-/Berufs-)Bezeichnung	
Genaue Beschreibung der Tätigkeit (beschreiben Sie die verrichteten Arbeiten)	
Haben Sie diese Tätigkeit während des gesamten Zeitraumes ausgeübt? ☐ ja ☐ nein, nur von ..... bis	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

3	TÄTIGKEITSBILD
3.1	Beschreiben Sie hier die typischen Tätigkeiten des durchschnittlichen Arbeitstages und geben Sie dabei alle Teiltätigkeiten an. Der durchschnittliche Arbeitstag ergibt sich aus der Summe der Teiltätigkeiten!

Teiltätigkeiten	Häufigkeit	Durchschnittliche Stundenanzahl
	☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand	....
	☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand	....
	☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand	....
	☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand	....

3.2	Welche Transport- und Hebehilfen wurden an wie vielen Stunden pro Arbeitstag verwendet (z.B. LKW, Stapler, elektrischer oder manueller Gabelhubwagen, Vakuum-Schlauchheber, Laufkran)?

Transport- und Hebehilfen	Dauer

3.3	Welche maschinellen Hilfsmittel wurden an wie vielen Stunden pro Arbeitstag verwendet (z.B. Schremmhammer, Rüttelplatte, Bohrmaschine, Akku-Schrauber)?
Maschinelle Hilfsmittel	Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
3.4 Umfasste die Tätigkeit auch Planungs-, Organisations- und Kontrolltätigkeiten?	☐ ja ☐ nein
Wie viele Stunden pro Arbeitstag	
Beschreiben Sie bitte die Planungs-, Organisations- und Kontrolltätigkeiten	

4	**HEBEN UND TRAGEN VON LASTEN (ohne maschinelle Hilfsmittel)**		
War die Tätigkeit mit dem Heben und Tragen von Lasten verbunden?		☐ ja ☐ nein	
4.1	**Heben von Lasten**		
Gewicht	Welche Lasten / Objekte?	Wie oft pro Arbeitstag?	Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
Leicht (bis 10 kg)			
Mittelschwer (bis 25 kg)			
Schwer (über 25 kg)			
4.2	**Tragen von Lasten**		
Gewicht	Welche Lasten / Objekte?	Wie oft pro Arbeitstag?	Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
Leicht (bis 5 kg)			
Mittelschwer (bis 15 kg)			
Schwer (über 15 kg)			

5	ARBEITSZEIT		
5.1	Sofern keine genauen Angaben möglich sind, geben Sie bitte die **durchschnittliche tatsächlich geleistete** Arbeitszeit an		
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden / Minuten			
Tägliche Arbeitszeit in Stunden / Minuten			
Verteilung der täglichen Arbeitszeit pro Woche (z.B. Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr)			
Tägliche Arbeitspausen in Stunden / Minuten			
5.1	Saisonabhängige Beschäftigungen (z.B. Sommerdienst von April bis November, Winterdienst von Dezember bis März)	☐ ja	☐ nein
Art der Beschäftigung		von	bis
5.2	Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst	☐ ja	☐ nein
		von	bis
Dauer der Nachtarbeit (Uhrzeit)			
Anzahl der Nachtdienste pro Monat			
Erfolgte im Zuge der Nachtarbeit mindestens einmal pro Monat ein Wechsel zum Tagdienst?		☐ ja	☐ nein
1. Fahrzeiten in der Arbeitszeit		☐ ja	☐ nein
als Lenker oder Beifahrer eines Kraftfahrzeugs (KFZ) in Stunden und Minuten pro Arbeitstag			
Welches KFZ (z.B. PKW, Kleinbus, LKW, Bus -Führerscheinklasse)?			
2. Sonstige Angaben			

6	ARBEITSHALTUNG

Bitte geben Sie die Dauer der verschiedenen Arbeitshaltungen pro Arbeitstag an

	ständig	häufig	fallweise	nie
Arbeiten im Sitzen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Knien	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Hocken	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Stehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten gebückt im Stehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Gehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Steigen (z.B. Stiegen, Leitern)	☐	☐	☐	☐
Arbeiten in größeren Höhen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten in anderen (erschwerten) Körperhaltungen	☐	☐	☐	☐

Welche anderen (erschwerten) Körperhaltungen?

7	MITARBEITER IM BETRIEB

Sind oder waren Mitarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Anzahl der Mitarbeiter?
(bei wechselnder Zahl von Mitarbeitern bitte auf Zeiträume aufgliedern)

Aufgabenbereich der Mitarbeiter

Die folgenden Fragen sind **nur** auszufüllen bei Arbeiten

- unter starker Hitze oder Kälte (z.B. in der Stahlproduktion oder Tiefkühllogistik)
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen oder
- der berufsbedingten Pflege

8 ARBEITEN UNTER STARKER HITZE / KÄLTE

Hinweis: Witterungsbedingte Temperaturschwankungen sind nicht relevant!

1. Lag ein **Hitze-Arbeitsplatz** vor (z.B. Stahlproduktion und Stahlverarbeitung, Gießerei und Schmelzerei, Herstellung von Glas und Keramik, Papiererzeugung)? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Bei welcher Tätigkeit?

Dauer in Stunden pro Arbeitstag:

Während des Arbeitsvorganges herrschte

- eine durchschnittliche Temperatur von ..... Grad
- eine durchschnittliche Luftfeuchtigkeit von ..... %

Hinweis:

Ein Kälte-Arbeitsplatz liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen **oder** bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen vor (Kühlraumtemperatur muss unter minus 21°C liegen).

2. Lag ein **Kälte-Arbeitsplatz** vor (z.B. Stahlproduktion und Stahlverarbeitung, Gießerei und Schmelzerei, Herstellung von Glas und Keramik, Papiererzeugung)? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Bei welcher Tätigkeit?

Dauer in Stunden pro Arbeitstag

Während des Arbeitsvorganges herrschte

- eine durchschnittliche Temperatur von ..... Grad
- eine durchschnittliche Luftfeuchtigkeit von ..... %

9	CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE EINFLÜSSE	
1.	Lagen Belastungen durch Erschütterungen (bei Verwendung von Arbeitsgeräten), Chemikalien, Gase, Staub oder Rauch vor?	☐ ja ☐ nein
	Wenn ja: Welche?	
	Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
2.	Wurden Atemschutzgeräte mehr als 4 Stunden täglich getragen?	☐ ja ☐ nein
	Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
3.	Wurden Tauchgeräte mehr als 2 Stunden täglich getragen?	☐ ja ☐ nein
	Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
4.	Hat ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) wegen der gesundheitlichen Auswirkungen der chemischen oder physikalischen Einflüsse bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?	☐ ja ☐ nein
	Kopie des Feststellungsbescheides	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

10	BERUFSBEDINGTE PFLEGE	
1.	Wurden Tätigkeiten zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf verrichtet (z.B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin, in der Pflege von schwer Demenzerkrankten auf geronto-psychiatrischen Stationen?	☐ ja ☐ nein
	Wenn ja: Bei welcher Tätigkeit?	
	Dauer in Stunden pro Arbeitstag:	
2.	Wurden regelmäßig Personen mit einem außergewöhnlichen Pflegebedarf – zumindest in Höhe der Stufe 5 – im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes gepflegt?	☐ ja ☐ nein
	Wie viele Stunden pro Arbeitstag waren Sie mit der Pflege von Personen mit einem außergewöhnlichen Pflegebedarf beschäftigt?	

11	WEITERE ANGABEN

Beziehen Sie Pflegegeld der Stufe 3 und höher?	☐ ja	☐ nein
Wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80% festgestellt? (§ 14 Behinderteneinstellungsgesetz)	☐ ja	☐ nein
Kopie des Feststellungsbescheides	☐ liegt bei	☐ wird nachgereicht

12	ERKLÄRUNG

- Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.

Datum	**Unterschrift**

Folgende Unterlagen liegen bei: .....

.....

.....

.....

INFORMATIONSBLATT

Fragebogen zur Feststellung der Schwerarbeitszeiten nach dem GSVG / FSVG für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

WAS IST SCHWERARBEIT?

Alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen geleistet werden, gelten als Schwerarbeit. Die Regelungen finden sich in der vom Sozialministerium festgelegten Schwerarbeits-Verordnung (BGBl. II Nr. 104/2006).

Auf Grund dieser Verordnung wurde die **„Berufsliste für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit“** erstellt, die im Rahmen der Feststellung von Schwerarbeitszeiten als Grundlage dient. Die Betreuung und Erweiterung dieser Berufsliste liegt im Verantwortungsbereich des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. In der Berufsliste sind jene Berufe aufgelistet, bei denen der geforderte Kilojouleverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist. Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, als kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LWKs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist grundsätzlich nicht von Schwerarbeit auszugehen. Die Berufsliste finden Sie auch auf unserer Website.

Schwerarbeit ist nur die tatsächlich persönlich geleistete körperliche Arbeit. Unternehmensleitende Tätigkeiten (Planung, Kontrolle, Buchhaltung, …) sind keine Schwerarbeit. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

WELCHE TÄTIGKEITEN GELTEN ALS SCHWERARBEIT?

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Arbeiten unter starker Hitze oder Kälte

Arbeiten, die regelmäßig unter starker Hitze oder Kälte geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z.B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d.h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen
Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind z.B. Arbeiten bei gesundheitsgefährdenden Erschütterungen oder Arbeiten unter ständigem Einwirken von inhalativen Schadstoffen. Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) fest.

Schwere körperliche Arbeit
Schwere körperliche Arbeit – das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen.

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege
Arbeiten zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie z.B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin. Das kann auch bei ambulanter Betreuung vorliegen.

Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit
Arbeiten, die trotz einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent ausgeübt wurden, sofern Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bestanden hat. Als besonders belastend gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz geleistet wurde, ohne dass Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

SCHWERARBEITSMONAT

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit und Ähnliches bleiben außer Betracht, wenn Sie in dieser Zeit weiter pflichtversichert waren.

MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Selbständig erwerbstätige Personen können Zeiten, in denen Sie eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, mit dem Formular auf der SVS-Website ein Mal jährlich melden. Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden automatisch gemeldet. Für unselbständig Erwerbstätige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

FESTSTELLUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

SCHWERARBEITSPENSION

Personen, die in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet haben, können früher in Pension gehen: Männer und Frauen können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.

UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch